

Statuten ECS

Präambel

Der Elektromobil Club der Schweiz, ECS ist auf eine Initiative des Fahrer- und Konstrukteurverbandes Schweiz (FKVS) zurückzuführen. Dessen Mitglieder haben anlässlich der Generalversammlung 1991 die Vereinsführung mit der Planung und Lancierung einer eigentlichen Publikumsorganisation beauftragt. Das zentrale Anliegen war es, über die reinen Fachkreise hinaus eine Organisation ins Leben zu rufen, welche sich gerade auch in der breiten Öffentlichkeit in einem für die fortschreitende Akzeptanz von E-Mobilen und ähnlichen umweltgerechten Verkehrsmitteln in einem sensibilisierenden, konstruktiven, zukunftsorientierten und motivierenden Sinne engagiert.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Elektromobil Club der Schweiz ECS" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation aller im Bereich Elektromobile und weiterer vergleichbarer, umweltgerechter Verkehrsmittel in irgendeiner Form engagierten bzw. an diesem Bereich interessierten Personen in einem nationalen Verband zum Zweck der Förderung von Entwicklung, Verbreitung und Akzeptanz dieser Verkehrsmittel sowie einer damit verbundenen, neuen und zukunftsgerichteten Mobilitätsphilosophie. Insbesondere bezweckt der Verein ein ziel- und zielgruppen-orientiertes, professionelles Engagement in allen relevanten Informationsbelangen nach innen und aussen, auf politischer Ebene, in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, im Bereich von Marketing und Marketingkommunikation, in der Förderung der Verbreitung von fachtechnischen Publikationen und Aktivitäten auf fachtechnischer Ebene. Schliesslich befasst sich der Verein auch mit der Organisation, Durchführung und Koordination von dem Vereinszweck in irgend einer Form dienlichen Veranstaltungen. Er kann sich auch an solchen Veranstaltungen finanziell engagieren. Der Verein pflegt die Kontakte und den Informationsaustausch im In- und Ausland mit Organisationen, Institutionen und Körperschaften sowie Unternehmen und Personen, deren Interessenlage sich mit dem ECS vereinbaren lassen bzw. mit dessen Zielen übereinstimmen. Enge Kontakte pflegt der ECS namentlich zum Verband e'mobile, der Vertreterin der Elektromobile und Komponenten dazu herstellenden Industrie, des Handels sowie der Branche nahestehenden internationalen Organisationen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen in irgend einer Form entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Vereinsmitglied werden. Aufnahmegesuche sind an den **Präsidenten** zu richten. Der Verein unterscheidet vier Mitgliederkategorien: a) **Aktivmitglieder** sind einerseits natürliche Personen wie Besitzer und Betreiber von E-Mobilen und/oder vergleichbaren umweltgerechten Verkehrsmitteln sowie Personen, die sich aus beruflichen Gründen mit solchen Fahrzeugen oder einem entsprechenden Themenkreis befassen (Einzelmitglieder). Kollektivmitglieder sind andererseits Juristische Personen (Organisationen, Unternehmen etc.), die E-Mobile und/oder andere vergleichbare umweltgerechte Verkehrsmittel besitzen oder betreiben bzw. von Berufes oder Amtes wegen sich mit entsprechenden Themenkreisen befassen. b) Als **Förderer** gelten natürliche und Juristische Personen, die den Verein und seine Ziele durch namhafte Beiträge unterstützen (Gönner, Sponsoren etc.). c) **Passivmitglieder** sind natürliche Personen, die die Vereinsziele unterstützen. d) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich durch besondere Verdienste um die Förderung des Vereinszwecks verdient gemacht haben. Das Ehrenmitglied bezahlt keinen Mitglieder-Beitrag.

Die Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

4.1. Sektionen

Der Verein kann Sektionen gründen, wenn die Zahl seiner Mitglieder dies rechtfertigt und gut funktionierende Sektionsleitungen sichergestellt werden können. Der Vorstand erlässt ein Sektionsreglement.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist grundsätzlich jederzeit möglich. Austritte sind mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten. Austretende haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von einbezahlten Mitgliederbeiträgen und auch kein Anrecht auf Anteile des Vereinsvermögens. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlusssentscheid; das betroffene Mitglied kann den Ausschlusssentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag bis Ende der Beitragsperiode nicht eingezahlt hat. Das säumige Mitglied ist vorgängig durch den Vorstand in geeigneter Form auf die Folgen des Nichtbezahlen's aufmerksam zu machen.

7. Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Rechnungsführer, Beisitzer)
- die Rechnungsrevisoren

8. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich jeweils im 1. Quartal statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste. Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Erlass von Vereinsreglementen
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Beiträge für die Mitgliederkategorien (Art. 3, 4)
- Entscheide über die Gewährung von Ehrenmitgliedschaften
- Entscheide oder Rekurse gegen Ausschluss-Entscheide des Vorstands.
- Änderung der Statuten (Art. 18)
- Beschluss über die Auflösung des Vereins (Art. 19) An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Förderer und Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Präsident

Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Vereins. In dieser Funktion kann er durch den Vizepräsidenten vertreten werden.

10. Der Vorstand

Der Vorstand ist das Führungs-Gremium des Vereins. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder sind wiederwählbar. Es besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehalten ist die Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

10. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsrevisoren für jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Genehmigte Anpassungen gemäss GV vom 24.4.2010